


Verordnung über die Entschädigung der Organe, der Kommissionen sowie Funktionärinnen bzw. Funktionäre

(Entschädigungs-Verordnung)

(Stand: 21. Februar 2024)



in Kraft ab 01.01.2022

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 18. August 2022
Nr. 019

Inhalt

I. Präambel		3
<hr/>		
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständige Stelle	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Sitzungsgelder	3
Art. 5	Taggelder	3
Art. 6	Funktionsentschädigungen für Präsidien und Protokollführung	3
Art. 7	Entschädigung für übrige Arbeiten	4
Art. 8	Urnenbüro	4
Art. 9	Präsidium und Mitglieder des Stadtrates	4
Art. 10	Mitarbeitende der Stadt Willisau	4
Art. 11	Weitere Funktionärinnen und Funktionäre	4
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 13	Inkrafttreten	5
II. Änderungstabelle		6
<hr/>		
III. Anhang		7
<hr/>		
Anhang 1	Verabschiedung von Behörden- und Kommissionsmitglieder ¹	7

I. Präambel

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2021), die Personal- und Besoldungsverordnung vom 21. Januar 2021 (Stand 1. Januar 2021) sowie die Organisationsverordnung vom 4. August 2022 (Stand 4. August 2022) erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung über die Entschädigung der Organe, der Kommissionen und der Funktionärinnen bzw. Funktionäre:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung legt der Stadtrat die Höhe der Entschädigungen sowie weitere Vergütungen für die Organe, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Stadt Willisau fest.

Art. 2 Zuständige Stelle

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, ist das Finanzamt für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 3 Grundsatz

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen der Organe und Kommissionen der Stadt Willisau erhalten die teilnehmenden Personen Entschädigungen in Form von Sitzungsgeldern und Taggeldern.

² Die nachstehenden Ansätze können ebenfalls geltend gemacht werden für Sitzungen und Tagungen von Verbänden und anderen Organisationen, sofern diese nicht selbst eine Entschädigung ausrichten, und eine Delegation durch den Stadtrat besteht.

³ Die Entschädigungen werden pro Stunde der Sitzung ausgerichtet. Angefangene Stunden werden auf $\frac{1}{4}$ Stunden aufgerundet. Die Vor- und Nachbearbeitungszeit, das Aktenstudium sowie Anreisezeiten sind in den Sitzungsgeldern und Taggeldern enthalten.

⁴ Anspruch auf die Entschädigung für das Präsidium und für die Protokollführung haben diejenigen Personen, welche die Funktion an der Sitzung ausüben.

⁵ Für Sitzungen, welche länger als $5 \frac{1}{2}$ Stunden dauern, werden anstelle von Sitzungsgeldern Taggelder ausgerichtet.

⁶ Die Sitzungsstunden werden anhand der Protokolle abgerechnet. Die Präsidien sind verantwortlich, dass die zuständige Stelle bis Ende Jahr eine entsprechende Aufstellung erhält.

Art. 4 Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder werden wie folgt festgesetzt:

- a. Präsidium: Fr. 45.00 pro Stunde
- b. Mitglied: Fr. 35.00 pro Stunde

Art. 5 Taggelder

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

- a. Präsidium: Fr. 250.00
- b. Mitglied: Fr. 180.00

Art. 6 Funktionsentschädigungen für Präsidien und Protokollführung

Folgende Funktionsentschädigungen werden zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Taggeldern ausgerichtet:

- a. Präsidium Controllingkommission (Pauschal): Fr. 400.00
- b. Präsidium Einbürgerungskommission (Pauschal): Fr. 400.00
- c. Präsidium Bildungskommission (Pauschal): Fr. 400.00
- d. Protokollführung (pro Protokoll) Fr. 50.00

Art. 7 Entschädigung für übrige Arbeiten

¹ Für übrige Arbeiten ausserhalb von Sitzungen (Arbeitsausschüsse, Sonderaufträge, Hausbesuche usw.) wird Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Die Arbeiten müssen vom Kommissionspräsidium und vom zuständigen Mitglied des Stadtrates angeordnet bzw. bewilligt werden.

³ Die Entschädigung für übrigen Arbeiten wird mit Aktennotiz mit dem Visum des Kommissionspräsidiums und des zuständigen Mitglieds des Stadtrates geltend gemacht. Die Aktennotizen sind bis spätestens Ende Jahr der zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 8 Urnenbüro

¹ Für die Mitarbeit im Urnenbüro werden die Ansätze gemäss Art. 4 vergütet. Dies gilt auch für Hilfspersonen welche nicht Mitarbeitende der Stadt Willisau sind, welche zu Auszählungen beigezogen werden. Für Mitarbeitende der Stadt Willisau gelten die Regelungen gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 9 Präsidium und Mitglieder des Stadtrates

¹ Die Sitzungen des Stadtrates sind in den Pensen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates enthalten und werden nicht separat entschädigt. Dazu zählen auch Zusammenkünfte des gesamten Stadtrates mit Organen und Kommissionen.

² Für die weitere Teilnahme an Sitzungen und Arbeiten der Organe und Kommissionen werden dem Präsidium und den Mitgliedern des Stadtrates, mit Ausnahme der bzw. des Delegierten des Stadtrates, Sitzungsgelder und Taggelder ausgerichtet. Die entsprechenden Sitzungszeiten werden bei der Pensenberechnung nicht berücksichtigt.

³ Die bzw. der Delegierte des Stadtrates erhält für Sitzungen von Organen und Kommissionen, welche von Montag bis Freitag zwischen 08.00 bis 17.00 Uhr stattfinden, keine Sitzungsgelder und Taggelder. Sitzungen vor 08.00 und nach 17.00 Uhr werden mit Sitzungs- und Taggelder entschädigt. Diese Sitzungszeiten werden bei der Pensenberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 10 Mitarbeitende der Stadt Willisau

¹ Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Sitzungen von Organen und Kommissionen von Montag bis Freitag gilt als Arbeitszeit und wird nicht separat entschädigt.

² Für die Mitarbeit im Urnenbüro an Samstagen und Sonntagen erhalten Mitarbeitende der Stadt Willisau eine Entschädigung von Fr. 5.00 pro Viertelstunde. Zusätzlich können die geleisteten Stunden als Arbeitszeit kompensiert werden. Die Zentralen Dienste erstellen zuhanden der Abteilungsleitungen eine Zeitmeldung. Diese Bestimmung gilt auch für Mitarbeitende der Stadt Willisau, welche als Mitglied des Urnenbüros gewählt sind oder von Amtes wegen Einsitz im Urnenbüro haben.

Art. 11 Weitere Funktionärinnen und Funktionäre

Für weitere Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Willisau, welche nicht im Lohnsystem eingereiht und für die keine Pensen festgesetzt sind, wird die Entschädigung pro Stunde oder pauschal durch die Delegierte bzw. den Delegierten des Stadtrates festgesetzt. Der Ansatz wird in einer Entschädigungsvereinbarung, in welcher weitere Entschädigungen für Protokolle, Kilometer, Computerbenützung, Telefongebühren, Büromaterial usw. vereinbart werden, festgelegt. In diesen Vereinbarungen sind die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung wird der Beschluss des Stadtrates Willisau vom 7. Juli 2016 aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Willisau, 18. August 2022

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

II. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
1	21.02.2024	Anhang 1	neu		Beschluss vom 21. Februar 2024, Stadtrat

III. Anhang

Anhang 1 Verabschiedung von Behörden- und Kommissionsmitglieder ¹

¹ Folgendes Vorgehen beim Rücktritt von Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird festgelegt:

- a. Behörden und Kommissionen mit Urnenwahl
 - Entgegennahme Rücktritt und Verdankung durch Stadtrat
 - Information in den Ratsnachrichten
 - Verabschiedung an der Gemeindeversammlung, welche auf den Austritt folgt
 - Übergabe kleines Präsent (Blumenstraus, Wein oder ähnliches), durch Stadtpräsidium an der Gemeindeversammlung
- b. Behörden und Kommissionen mit Wahl durch Stadtrat
 - Entgegennahme Rücktritt und Verdankung durch Stadtrat
 - Information in den Ratsnachrichten
 - Verabschiedung an der letzten Kommissionssitzung, an welcher das Mitglied teilnimmt
 - Übergabe kleines Präsent (Blumenstraus, Wein oder ähnliches), durch Kommissionspräsidium oder Vertretung des Stadtrates

² Für die Mitglieder von Arbeitsgruppen und nicht ständigen Kommissionen gelten diese Regelungen nicht.